

Anlage 5

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
Fachbereich Wirtschafts- und Rechtswissenschaften

Zeugnis über die Diplomprüfung

Frau/Herr*
geboren am in
hat die Diplomprüfung im Studiengang
mit der Gesamtnote bestanden.
Prüfungsfächer: Beurteilung**)
Pflichtfächer:***)
.....
.....
.....
Wahlpflichtfächer:
.....
.....
Projektbericht im Wahlpflichtfach über das Thema:
.....
Diplomarbeit über das Thema:
.....
Zusatzprüfungen:
.....
.....
(Siegel der Hochschule) Oldenburg, den

.....
Die/Der*) Vorsitzende des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen.

***) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

****) Beim Pflichtfach Allgemeine Volkswirtschaftslehre ist die
Schwerpunktbildung anzugeben.

Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Landschaftsökologie
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 6. 2. 1998 — 11 B.1-743 08-5 —

Bezug: Bek. v. 2. 2. 1994 (Nds. MBl. S. 885)

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Landschaftsökologie beschlossen, die ich nach § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG i. d. F. vom 21. 1. 1994 (Nds. GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 20. 11. 1995 (Nds. GVBl. S. 427), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 21/1998 S. 856

Anlage

Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Landschaftsökologie
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Abschnitt I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Landschaftsökologie an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Bek. vom 2. 2. 1994 (Nds. MBl. S. 885), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen/Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule

oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zu selbständiger Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen/Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Jeder Prüfungsteil wird vor zwei Prüferinnen/Prüfern durchgeführt. Zu Prüferinnen/Prüfern können sowohl eine Prüferin und ein Prüfer oder zwei Prüferinnen oder zwei Prüfer bestellt werden. Eine/Einer der beiden Prüferinnen/Prüfer muß jeweils Professorin/Professor oder Habilitierte/Habilitierter des betreffenden Fachgebietes sein.“

2. In § 6 Abs. 3 wird die Verweisung „§ 23“ durch die Verweisung „§ 20“ ersetzt.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 und 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuß nach § 16 Abs. 3 Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung der Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Versucht die Studentin/der Student, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit ‚nicht bestanden‘ bzw. ‚nicht ausreichend‘ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet. Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuß nach Anhörung der Studentin/des Studenten. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die Studentin/der Student die Prüfung fort, es sei denn, daß nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschuß der Studentin/des Studenten zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich sei.“

4. § 10 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird das Wort „nur“ durch das Wort „insbesondere“ ersetzt.

b) Es wird folgende neue Nr. 4 eingefügt:

„4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist.“

c) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5.

5. In § 12 Abs. 2 wird der Klammerzusatz „(I und II)“ gestrichen.

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 erhalten die Sätze 4 bis 11 folgende Fassung:

„Das Thema ist so zu stellen, daß es in der Regel innerhalb von vier Wochen bearbeitet werden kann. Der Studentin/Dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen. Ein Arbeitsbericht umfaßt die theoretische Vorbereitung und Durchführung von Untersuchungen sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Untersuchungsablaufs und der Ergebnisse der Untersuchungen und deren kritische Würdigung. Die Dauer der Untersuchungen beträgt in der Regel nicht mehr als sechs Wochen. Eine Hausarbeit ist die selbständige schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung. Die Sätze 4 und 5 gelten entsprechend. Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von den Prüfe-

